

Stenographischer Bericht

9. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 29. Oktober 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt haben sich Landesrat Fritz Matzner und die Abgeordneten Taurer, Scheer, Vinzenz Lackner, Schabes und Wernhardt (60).

Nachruf für den verstorbenen ehem. Landesrat Ludwig Oberzaucher (60).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Sturm, Operschall, Lackner Vinzenz, Brandl Hans, Hofbauer und Genossen, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen des geplanten Verkaufes des Werkes St. Lambrecht der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Wien (61).

Anfragen:

Anfrage der Abgeordneten Lendl, Matzner Maria, Hofmann, Sebastian und Genossen an den Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend Zinsenbeihilfen für Darlehen zur Instandsetzung von Altwohnbauten, Assanierungen von Elendwohnungen und für die Verbesserung von Wohnungen im Sinne einer gesunden Familienpolitik (61).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 63, betreffend den Verkauf des Hotels Wallnerhof in Bad Gleichenberg Nr. 54.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (61).
Annahme des Antrages (61).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 64, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Berglift Präbichl Ges. m. b. H. in Trofaiach bei der Sparkasse Leoben aufzunehmendes Darlehen von 500.000 S für den Umbau des Sesselliftes vom Präbichl auf den Polster.

Berichterstatter: Abg. Stöffler (61).
Annahme des Antrages (61).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 65, betreffend den käuflichen Erwerb des Doppelwohnhauses in Göriach Nr. 66, Bezirk Bruck a. d. Mur, samt zwei zugehörigen Grundstücken.

Berichterstatter: Abg. Gruber (62).
Annahme des Antrages (62).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 70, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der zu gründenden Gesellschaft „Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit einer Stammeinlage von 300.000 S.

Berichterstatter: Abg. Bammer (62).
Annahme des Antrages (62).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 71, betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (62).
Annahme des Antrages (63).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 72, betreffend die

Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von 3.300.000 S zur Finanzierung des Baues von Beamtenwohnhäusern auf den landeseigenen Bauliegenschaften in der Heinrichstraße-Liebiggasse und zur grundbücherlichen Sicherstellung auf den Bauliegenschaften.

Berichterstatter: Abg. Rösch (63).
Annahme des Antrages (63).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 73, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1955.

Berichterstatter: Abg. Weidinger (63).
Annahme des Antrages (64).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 75, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgewüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an Künstler und Personen, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (64).
Annahme des Antrages (64).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 76, betreffend Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zum Ruhegehalt des Volksschulhauptlehrers i. R. Maria Schwarz in Kirchbach (Steiermark).

Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (64).
Annahme des Antrages (64).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 81, betreffend die Gewährung eines Darlehens von 10.000.000 S an die Republik Österreich zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten in Leibnitz, Feldbach und Fehring; Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten des a.-o. Landesvoranschlages 1957 und deren Bedeckung durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage bzw. durch eine Darlehensaufnahme.

Berichterstatter: Abg. Dr. Assmann (64).
Annahme des Antrages (65).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landeshauptmannstellvertreters Dipl. Ing. Tobias Udier, Einl.-Zl. 28, gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (65).
Annahme des Antrages (65).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landtagspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner, Einl.-Zl. 74, gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (65).
Annahme des Antrages (66).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Landtagsabgeordneten Josef Stöffler, des Bundespolizeikommissariates in Villach gegen denselben Abgeordneten, des Bezirksgerichtes in Hartberg gegen den Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt und

des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Bundesrat Johann Bischof (Einl.-Zahlen 66, 67, 68 und 79).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (66).
Annahme des Antrages (66).

Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses; Beilage Nr. 13, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz zur Ausführung des Ersten Teiles des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG.), BGBl. Nr. 1/1957, und der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 (Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz - KALG.).

Berichterstatter: Abg. Sebastian (66).

Redner: Abg. DDr. Stepantschitz (66), 3. Präsident Dr. Stephan (67), LR. DDr. Blazizek (68).

Annahme des Antrages (70).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 20 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Ich eröffne die 9. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt sind: Landesrat Fritz Matzner, Abg. Ernst Taurer, Abg. Franz Scheer, Abg. Lackner, Abg. Schabes und Abg. Wernhard.

Bevor wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eingehen, obliegt mir die traurige Pflicht, eines Mannes zu gedenken, der durch viele Jahre dem Steiermärkischen Landtag und der Steiermärkischen Landesregierung als Mitglied angehört hat und gestern verstorben ist. Es ist dies der ehemalige Landesrat **Ludwig Oberzaucher**.

Er ist erstmalig am 9. November 1911 in den Steiermärkischen Landtag als Abgeordneter eingetreten und Mitglied dieser gesetzgebenden Körperschaft bis zum Jahre 1934 geblieben.

Während der Besetzung Österreichs hat er auch wie so viele andere Personen harte Maßnahmen über sich ergehen lassen müssen.

Der Steiermärkischen Landesregierung gehörte er vom 26. November 1920 bis zum Jahre 1934 und vom 29. März 1946 bis 15. Februar 1950 an. Er hat in seiner öffentlichen Tätigkeit stets seine Pflicht erfüllt und besonders auf dem Gebiete des Kranken- und Heilanstaltenwesens und im Fürsorgereferat erfolgreich gewirkt.

Der Steiermärkische Landtag wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke, daß Sie sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben haben.

Am Ende der letzten Landtagssitzung habe ich verlaublich, daß der Finanz-Ausschuß und der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß am 24. Oktober 1957 Sitzungen abhalten werden. Diese Sitzungen haben stattgefunden. Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat die Beratungen noch am nächsten Tag fortgesetzt.

Auf Grund der abgeschlossenen Beratungen dieser beiden Landtagsausschüsse können wir heute eine Reihe von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung setzen, und zwar:

1. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 63, betreffend den Verkauf des Hotels Wallnerhof in Bad Gleichenberg Nr. 54;

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 64, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Berglift Präbichl Ges. m. b. H. in Trofaiach bei der Sparkasse Leoben aufzunehmendes Darlehen von 500.000 S für den Umbau des Sesselliftes vom Präbichl auf den Polster;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 65, betreffend den käuflichen Erwerb des Doppelwohnhauses in Göriach Nr. 66, Bezirk Bruck a. d. Mur, samt zwei zugehörigen Grundstücken;

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 70, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der zu gründenden Gesellschaft „Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit einer Stammeinlage von 300.000 S;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 71, betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 72, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von 3.300.000 S zur Finanzierung des Baues von Beamtenwohnhäusern auf den landeseigenen Bauliegenschaften in der Heinrichstraße-Liebiggasse und zur grundbücherlichen Sicherstellung auf den Bauliegenschaften;

7. der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 73, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1955;

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 75, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an Künstler und Personen, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben;

9. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 76, betreffend Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zum Ruhegehalt des Volksschulhauptlehrers in Ruhe Maria Schwarz in Kirchbach (Steiermark);

10. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 81, betreffend die Gewährung eines Darlehens von 10.000.000 S an die Republik Österreich zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten in Leibnitz, Feldbach und Fehring; Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten des a.-o. Landesvoranschlages 1957 und deren Bedeckung durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage bzw. durch eine Darlehensaufnahme;

11. die Anzeige des Landeshauptmannstellvertreters Dipl. Ing. Tobias Udier, Einl.-Zl. 28, gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes, sofern sie nicht schon früher ihre Erledigung gefunden hat;

12. die Anzeige des Landtagspräsidenten Josef Wallner, Einl.-Zl. 74, gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes;

13. die Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Landtagsabgeordneten Josef Stöffler, des Bundespolizeikommissariates in Villach gegen denselben Abgeordneten, des Bezirksgerichtes in Hartberg gegen den Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt und des

Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Bundesrat Johann Bischof, Einl.-Zahlen 66, 67, 68 und 79;

14. der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 13, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz zur Ausführung des Ersten Teiles des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG.), BGBl. Nr. 1/1957 und der grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 (Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz - KALG.).

Dieser Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz wurde in Druck gelegt und liegt im Hause auf.

Ich nehme die Zustimmung zur Vorerwähnten Tagesordnung an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abgeordneten Sturm Franz, Operschall Karl, Lackner Vinzenz, Brandl Hans, Hofbauer Bert und Genossen, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen des geplanten Verkaufes des Werkes St. Lambrecht der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Wien.

Weiters eine Anfrage der Abgeordneten Lendl Hella, Matzner Maria, Hofmann Friedrich, Sebastian Adalbert und Genossen an Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch, betreffend Zinsenbeihilfen für Darlehen zur Instandsetzung von Altwohnbauten, Assanierungen von Elendswohnungen und für die Verbesserung von Wohnungen im Sinne einer gesunden Familienpolitik.

Die gehörig unterstützte Anfrage und der Antrag werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 63, betreffend den Verkauf des Hotels Wallnerhof in Bad Gleichenberg Nr. 54.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 63 beinhaltet den Ankauf bzw. den beabsichtigten Verkauf des Hotels Wallnerhof in Bad Gleichenberg. Das Land Steiermark hat seinerzeit den Vorbesitzerinnen zu einem Wiederaufbaudarlehen verholten bzw. die Ausfallhaftung übernommen. Im Laufe der Jahre war es den Besitzerinnen nicht möglich, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Liegenschaft wurde am 5. Mai 1955 zwangsversteigert und die Landesregierung hat, um Verluste für das Land hintanzuhalten, diese Liegenschaft bei der Versteigerung erworben. Sie hat nicht die Absicht gehabt, diesen Wallnerhof in Eigenregie zu übernehmen und war sich klar, daß, um diesen Hof betreiben zu können, er umgebaut

werden müßte. Es wurde Verschiedenes umgebaut. Mittlerweile hat nun die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für dieses Gebäude Interesse gezeigt, weil sie beabsichtigt, in Bad Gleichenberg ein Internatsgebäude für Lehrlinge zu errichten. Die Steiermärkische Landesregierung hat hiezu einen Antrag gestellt, der im Finanz-Ausschuß durchberaten wurde und der lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Verkauf des Hotels Wallnerhof in Bad Gleichenberg an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Landesfachgruppe der Gast- und Schankbetriebe, um den Betrag von 599.636 S, welcher in Höhe von 234.877 S durch Barzahlung und in Höhe von 364.759 S durch Übernahme des ERP-Darlehens zu berichtigen ist, wird genehmigt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 64, betreffend die Übernahme der Ausfallbürgschaft für ein von der Berglift Präbichl Ges. m. b. H. in Trofaiach bei der Sparkasse Leoben aufzunehmendes Darlehen von 500.000 S für den Umbau des Sesselliftes vom Präbichl auf den Polster.

Berichterstatter ist Abg. Josef Stöffler, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Der Präbichler Berglift wurde im Herbst des Vorjahres aus Sicherheitsgründen eingestellt. Die Bergliftgesellschaft verfügt nun nicht über genügend Kapital, um aus eigenen Mitteln die entsprechenden Aufwendungen zur Behebung der Mängel durchzuführen, den Betrieb zu modernisieren und seine Kapazität zu vergrößern. Daher war die Gesellschaft bemüht, ein Darlehen zu diesem Zweck aufzutreiben. Die Sparkasse Leoben würde ihr ein Darlehen in der Höhe von 500.000 S gewähren unter der Voraussetzung, daß die Steiermärkische Landesregierung hierfür die Ausfallbürgschaft übernimmt. Da die Modernisierung, Verbesserung und überhaupt die Wiederinbetriebnahme dieses Bergliftes zweifellos aus wirtschaftlichen, sportlichen und nicht zuletzt aus Gründen des Fremdenverkehrs auch im Interesse des Landes gelegen ist, hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, im Sinne der Vorlage die Ausfallhaftung für ein Darlehen von 500.000 S vom Lande zu übernehmen. Ich bitte namens des Finanz-Ausschusses, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 65, betreffend den käuflichen Erwerb des Doppelwohnhauses in Göriach Nr. 66, Bezirk Bruck a. d. Mur, samt zwei zugehörigen Grundstücken.

Berichterstatter ist Abg. Josef Gruber, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Gruber**: Hohes Haus! Die Vorlage Einl.-Zl. 65 behandelt den Ankauf eines Doppelwohnhauses in Göriach, Bezirk Bruck a. d. Mur. Es handelt sich um ein Haus der Firma Gebrüder Böhler, welches vom Lande angekauft und den Steiermärkischen Landesbahnen zur Verfügung gestellt werden soll, um dem Zugspersonal entsprechend Wohnungen zuweisen zu können. Das Gebäude hat 10 Wohnungen und außerdem gehört dazu noch eine unverbaute Grundfläche im Ausmaß von 1321 m². Der Kaufpreis, der zuerst verlangt wurde, betrug 670.000 S. Nach wiederholten Verhandlungen wurde nun ein Kaufpreis von insgesamt 485.117 S vereinbart. Vier Wohnungen werden von der Firma Böhler sofort geräumt, die weiteren bis spätestens 15. September 1958.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt und darüber einstimmig Beschluß gefaßt. Ich stelle nunmehr namens des Finanz-Ausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des der Firma Gebrüder Böhler u. Co. gehörigen Doppelwohnhauses in Göriach Nr. 66, Bezirk Bruck a. d. Mur, samt den dazugehörigen Grundstücken, Parzelle Nr. 641, im Ausmaße von 1321 m², und Parzelle Nr. 642, im Ausmaße von 731 m², um den Preis von zusammen 485.117 S zuzüglich der Kosten von rund 49.000 S wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungs-Gesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Da keine weitere Wortmeldung vorliegt, ersuche ich die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 70, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der zu gründenden Gesellschaft „Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit einer Stammeinlage von 300.000 S.

Berichterstatter ist Abg. Hans Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Bammer**: Meine Damen und Herren! Das Vermögen der ehemaligen Reichs-Rundfunk-Gesellschaft ist durch den Staatsvertrag in das Eigentum des Bundes übergegangen. Die Geschäfte und das Rundfunkwesen sind bisher in Form der öffentlichen Verwaltung geführt worden. Im Zuge einer Neuordnung ist nun vorgesehen, daß eine „Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung“ gegründet wird. Das Stammkapital soll zirka 80.000.000 S betragen und der Bund soll Hauptgesellschafter werden. Die Bundesländer werden sich mit entsprechenden Bareinlagen beteiligen. Die Steiermärkische Landesregierung hat über Ersuchen der Bundesregierung bereits mit Beschluß vom 29. Juli 1957 eine Stammeinlage in der Höhe von 300.000 S beschlossen und ist somit in die Gesellschaft eingetreten. Es ist vorgesehen, daß die Konstituierung der Gesellschaft in der ersten Woche des Novembers erfolgt.

Ich ersuche namens des Finanz-Ausschusses die Mitglieder des Hohen Hauses, folgendem Antrag der Steiermärkischen Landesregierung zuzustimmen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der von der Steiermärkischen Landesregierung am 9. Juli 1957 einstimmig gefaßte Beschluß, sich namens des Landes Steiermark an der zu gründenden Gesellschaft ‚Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘ mit einer Stammeinlage von 300.000 S zu beteiligen sowie die erteilte Ermächtigung des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer und des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek zur gemeinsamen Vertretung des Landes Steiermark zwecks Abschluß des Gesellschaftsvertrages werden nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Die Stammeinlage des Landes in Höhe von 300.000 S ist unter der neu zu eröffnenden außerplanmäßigen Post 89,88 mit der Bezeichnung ‚Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien, Stammeinlage des Landes‘ zu verrechnen und durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den sicher zu erzielenden Mehreinnahmen bei der Post 864,742 ‚Forstverwaltung St. Gallen, Ablieferung‘ zu bedecken.“

Ich ersuche, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 71, betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen.

Berichterstatter ist Abg. Josef Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth**: Hoher Landtag! Im Februar 1956 haben die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei beantragt, das Land Steiermark möge ein Darlehen von 100 Millionen Schilling aufnehmen, um der Wohnungsnot in der Steiermark energisch entgegenzutreten. Vorgesehen war vor allem, daß damit die Darlehensansuchen der einzelnen Siedlungswerber einer rascheren Erledigung hätten zugeführt werden können. Am 9. Juli heurigen Jahres hat der Steiermärkische Landtag beschlossen, vorläufig einmal 20 Millionen Schilling als erste Tranche aufzunehmen und die Landesregie-

rung hat darauf mit den zuständigen steirischen Geldinstituten Absprachen gepflogen, um die Finanzierung zu ermöglichen. Mehrere steirische Geldinstitute haben der Steiermärkischen Landesregierung ihre Zusage gegeben, diesen Betrag bis Mitte nächsten Jahres flüssig zu stellen. Um nun die Zeit, die dazwischen liegt, nicht ungenützt verstreichen zu lassen, hat die Steiermärkische Landesregierung diese Vorlage ausgearbeitet, welche im wesentlichen besagt, daß die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, aus den Mitteln der Barreserven auf dem Betriebsmittelkonto diese notwendigen Teilbeträge vorschußweise zu entnehmen und diese Vorschüsse dann aus den Beträgen, die aus der künftigen Darlehensaufnahme einfließen, zurückzuzahlen. Der Finanz-Ausschuß hat sich mit der Vorlage eingehend befaßt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Landtag die Genehmigung dieser Vorlage zu empfehlen.

Im Namen des Finanz-Ausschusses bitte ich daher das Hohe Haus, der Vorlage seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 72, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von 3.300.000 S zur Finanzierung des Baues von Beamtenwohnhäusern auf den landeseigenen Bauliegenschaften in der Heinrichstraße-Liebiggasse und zur grundbücherlichen Sicherstellung auf den Bauliegenschaften.

Berichterstatter ist Abg. R ö s c h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rösch:** Hohes Haus! Das Land Steiermark besitzt eine ganze Reihe von Grundstücken, auf denen Wohnhäuser für Beamte des Landes Steiermark zu errichten geplant ist. Insgesamt sollen 4 fünfgeschossige Wohnhäuser mit zusammen 50 Wohneinheiten gebaut werden. Das Land beabsichtigt, zu diesem Bau Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds heranzuziehen. Die Gesamtbaukosten betragen 6 Millionen Schilling, wofür das Land Steiermark 2,7 Millionen Schilling aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte und der Rest als Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gegeben würde. Die behördliche Genehmigung und die Bescheide sind bereits ergangen. Tatsächlich hat auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung am 27. Juli 1957 ein Darlehen für den fraglichen Bau in der Höhe von 600.000 S bewilligt. Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und namens des Finanz-Ausschusses erlaube ich mir, folgenden Antrag dem Hohen Hause zur Beschlußfassung zu unterbreiten:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Beamten-

wohnhäusern auf den landeseigenen Bauliegenschaften Einl.-Zl. 767, Parz. 2142, Einl.-Zl. 1875, Parz. 2143/1, Einl.-Zl. 1876, Parz. 2143/3 und Einl.-Zl. 1877, Parz. 2145/3, K.G. III, Geidorf, Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von 3.300.000 S gegen jährliche Verzinsung und Tilgung von je 1% aufzunehmen und diese Darlehen auf den oben bezeichneten Bauparzellen grundbücherlich sicherstellen lassen.“

Ich bitte Sie um die Annahme des Antrages.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die für diesen Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 73, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1955.

Berichterstatter ist Abg. Weidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Weidinger:** Hohes Haus! Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, sowie nach § 56 Abs. 2 der Satzungen der Anstalt, hat die Steiermärkische Landesregierung dem Landtag jährlich über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds vorzulegen. In Ausführung dieser Vorschrift wird dem Hohen Landtag anliegend der Geschäftsbericht der Anstalt für das Rechnungsjahr 1955 vorgelegt.

Der Rechnungsabschluß wurde von dem von der Landesregierung mit Beschluß vom 14. März 1956 bestellten Pflichtprüfer überprüft und hierüber der Landesregierung am 25. März 1955 Bericht erstattet. Aus diesem Bericht geht hervor, daß die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen des Kreditwesensgesetzes, insbesondere über die Behebung der Spareinlagen, genauestens beachtet wurden. Da gegen den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1955 und den Geschäftsbericht 1955 wesentliche Beanstandungen nicht zu erheben waren, wurde der Jahresabschluß mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehen.

Die Bilanz der Anstalt zum 31. Dezember 1955, welche dem Geschäftsbericht angeheftet ist, weist aus:

An Aktiven	S	423.742.862'42
an Passiven	S	422.890.568'82
Gewinn 1955	S	852.293'60.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 1955, die ebenfalls beigeheftet ist, verzeichnet:

An Aufwendungen	S	10.768.280'77
an Erträgen	S	11.620.574'37
Gewinn	S	852.293'60.

Der Gewinn wurde mit Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. September 1957 gemäß § 5 der Anstaltssatzungen den Rücklagen nach § 11 des Kreditwesengesetzes zugeführt.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung in seiner letzten Sitzung am Donnerstag, den 24. Oktober 1957 befaßt und seine Zustimmung gegeben.

Ich stelle namens des Finanz-Ausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1955 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 75, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgewüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an Künstler und Personen, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus! Die Einl.-Zl. 75, die den Finanz-Ausschuß beschäftigt hat, betrifft eine Vorlage, in der 17 Fälle zusammengezogen sind, um ehemaligen Bediensteten des Landes, bzw. deren Hinterbliebenen und Künstlern Ehrengaben bzw. Gnadengaben zu gewähren. Die Vorlage wurde eingehend beraten und festgestellt, daß die Belastung des Landes für diese 17 Fälle in einem Jahr zirka 100.000 S beträgt. Nach eingehender Beratung wurde vorgeschlagen, dem Hohen Landtag alle 17 Fälle zur Genehmigung zu empfehlen. Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesen Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 76, betreffend Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zum Ruhegeuß des Volksschulhauptlehrers i. R. Maria Schwarz in Kirchbach (Steiermark).

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Gottfried Brandl: Volksschulhauptlehrer Maria Schwarz in Kirchbach wurde

anlässlich der im Jahre 1955 gehandhabten Pensionierungsmaßnahmen vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen besagen, daß Lehrpersonen, die im Laufe des Jahres 1955 das 65. Lebensjahr erreichen, vorzeitig pensioniert werden können. Zweck war, um den Überhang an Lehrkräften zu beseitigen und neue Dienststellen für Junglehrer zu schaffen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde Maria Schwarz mit 30. September 1955 in den Ruhestand versetzt mit einer für den Ruhegeuß anrechenbaren Dienstzeit von 39 Jahren 5 Monaten und 8 Tagen. Zur Erlangung ihres vollen Ruhegeusses fehlen ihr 23 Tage. Wäre Maria Schwarz bis Ende 1955 in Dienstesverwendung geblieben, hätte sie 100% der Bemessungsgrundlage für die Rente erreicht. Um diese sich ergebende Härte zu beseitigen, hat die Steiermärkische Landesregierung mit Sitzungsbeschluß vom 29. November 1955 Maria Schwarz gemäß § 2 des Ruhegeußvordienstzeitengesetzes 23 Tage zur Erlangung des vollen Ruhegeusses vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht zugerechnet. Das Bundesministerium stimmte dem Antrage nicht zu, sondern stellte dem Lande anheim, Maria Schwarz für den durch ihre vorzeitige Ruhestandsversetzung erlittenen Schaden aus Landesmitteln schadlos zu halten. Maria Schwarz richtete durch Rechtsanwalt Dr. Theodat Lendovsek an die Landesregierung eine Eingabe um gnadenweise Einrechnung der noch fehlenden Vordienstzeit. Die Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung mit der Bitte der Antragstellerin befaßt und stellt nun zufolge des Regierungssitzungsbeschlusses vom 30. September 1957 den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Volksschulhauptlehrer i. R. Maria Schwarz wird eine a.-o. Zulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem auf Grund der anrechenbaren Dienstzeit von 39 Jahren, 5 Monaten, 8 Tagen und einem nach Zurechnung von 23 Tagen, also insgesamt 39 Jahren, 6 Monaten, 1 Tag sich fiktiv ergebenden Ruhegeuß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1956 aus Landesmitteln gewährt; dadurch ergibt sich ab 1. Jänner 1956 ein Unterschiedsbetrag von S 55'91 und ab 1. Jänner 1957 ein solcher von S 65'77.“

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dem Antrag der Steiermärkischen Landesregierung befaßt und ersucht nun das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 81, betreffend die Gewährung eines Darlehens von 10.000.000 S an die Republik Österreich zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten in Leibnitz, Feldbach und Fehring, Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten des a.-o. Landesvoranschlages 1957 und deren Bedeckung durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage bzw. durch eine Darlehensaufnahme,

Berichterstatter ist Abg. Dr. Emmerich Aßmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Abmann**: Hoher Landtag! Die Einl.-Zl. 81 beschäftigt sich mit der Vorfinanzierung der Kasernenbauten für die Stadtgemeinden Leibnitz, Feldbach und die Marktgemeinde Fehring. Ich glaube, es ist bekannt, daß diese 3 Gemeinden sich ganz besonders darum bemühen, eine Garnison in ihre Gemeinde zu bekommen, weil dies zur Belebung der Wirtschaft in diesen drei Gemeinden, die ja zu den Notstandsgebieten des Landes gehören, erheblich beitragen würde.

Die Steiermärkische Landesregierung hat nun dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau das Anbot gemacht, der Republik Österreich ein Darlehen aus Landesmitteln in Höhe von 10.000.000 S zur Verfügung zu stellen, damit diese Kasernenbauten unmittelbar, d. h. noch im heurigen Herbst, in die Wege geleitet werden können. Das Bundesministerium für Landesverteidigung, das sich seinerzeit ziemlich rasch zur Errichtung der Garnisonen in diesen drei Gemeinden bereit erklärt hat, ist damit in die Lage gesetzt, mit den Bauten unverzüglich zu beginnen, was von den genannten Gemeinden ganz besonders begrüßt wird. Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dem Antrag der Steiermärkischen Landesregierung in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1957 beschäftigt und ihm auch die Zustimmung gegeben. Ich stelle namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle gemäß § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes beschließen: Die Gewährung eines Darlehens von 10.000.000 S an die Republik Österreich zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten in Leibnitz, Feldbach und Fehring mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. September 1959 und einer Verzinsung von 7% per anno im vorhinein am Tage der Flüssigstellung wird genehmigt.

Die Ausgabe hat zu Lasten einer neu zu eröffnenden außerplanmäßigen Voranschlagspost des a.-o. Landesvoranschlages 1957, Post 7,14, mit der Bezeichnung ‚Darlehen an den Bund zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten‘ zu erfolgen und ist vorläufig durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage in gleicher Höhe zu bedecken. Die Landesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, zur Bedeckung ein Darlehen aufzunehmen, wenn und insoweit die vorläufig gebundenen Landesmittel zur Erfüllung von Landeaufgaben im Rahmen der Landesvoranschläge benötigt werden.“

Ich ersuche den Hohen Landtag, diesem Antrag seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

(Den Vorsitz übernimmt 2. Landtagspräsident **Operschall**.)

11. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landeshauptmannstellvertreters Dipl. Ing. Tobias Udier, Einl.-Zl. 28, gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Rainer**: Hohes Haus! Der Herr Landeshauptmannstellvertreter **Udier** bekleidet die Stelle eines Aufsichtsratsmitgliedes bei der Verbundgesellschaft. Da es sich bei der Verbundgesellschaft um eine Körperschaft handelt, bei der die Ausübung eines solchen Amtes der Zustimmung des Ministerrates bedarf, wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung an den Ministerrat ein entsprechender Antrag gestellt. Das Bundeskanzleramt hat nun mit Schreiben vom 13. September 1957 mitgeteilt, daß der Ministerrat in der Sitzung am 2. Juli 1957 die angesuchte Erklärung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, hinsichtlich der Tätigkeit des Landeshauptmannstellvertreters Dipl. Ing. Tobias Udier als Aufsichtsratsmitglied der Verbundgesellschaft erteilt hat.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich nun den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier die im Ministerratsbeschluß vom 2. Juli 1957 erwähnte Stelle bekleidet.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landtagspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner, Einl.-Zl. 74, gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Rainer**: Hohes Haus! Herr Landtagspräsident **Josef Wallner** wurde von der Genossenschaftlichen Viehverwertungs-AG. zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Er hat dies am 24. September 1957 dem Steiermärkischen Landtag angezeigt und um die Genehmigung zur Ausübung dieses Amtes ersucht.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich nun folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Herrn Landtagspräsident **Ökonomierat Josef Wallner** wird gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes die Zustimmung zu seiner Betätigung als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Genossenschaftlichen Viehverwertungs-AG. erteilt.“

Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Landtagsabgeordneten Josef Stöffler, des Bundespolizeikommissariates in Villach gegen denselben Abgeordneten, des Bezirksgerichtes in Hartberg gegen den Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt und des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Bundesrat Johann Bischof (Einl.-Zl. 66, 67, 68 und 79).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Gegen eine Reihe von Mitgliedern des Hohen Hauses wurden Auslieferungsbegehren gewisser Bezirksgerichte bzw. des Polizeikommissariates Villach gestellt. Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung damit beschäftigt und namens dieses Ausschusses stelle ich nunmehr den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Den Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 6. August 1957 gegen den LAbg. Josef Stöffler wegen eines Verkehrsunfalles, des Bundespolizeikommissariates Villach vom 12. August 1957 gegen denselben Abgeordneten wegen einer Übertretung der Straßenpolizeiordnung, des Bezirksgerichtes in Hartberg vom 20. August 1957 gegen den LAbg. Hans Wernhardt wegen Übertretung nach § 419 StG. und des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Bundesrat Johann Bischof wegen eines Verkehrsunfalles wird über Wunsch der genannten Personen stattgegeben.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

(1. Präsident Wallner hat den Vorsitz wieder übernommen.)

14. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 13, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz zur Ausführung des Ersten Teiles des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG.), BGBl. Nr. 1/1957, und der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 (Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz - KAG.).

Berichterstatter ist Abg. Sebastian. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Sebastian: Hoher Landtag! Das dem Hohen Hause vorliegende Krankenanstaltengesetz stellt das Durchführungsgesetz zu dem

vom Nationalrat am 18. Dezember 1956 beschlossenen Grundsatzgesetz des Krankenanstaltengesetzes dar. Es beinhaltet die grundsätzlichen Bestimmungen zur Errichtung, Aufsicht und Führung der Krankenanstalten des Landes Steiermark. Es berücksichtigt ferner die Bedürfnisse für die besonders geartete Lage unserer Krankenanstalten in der Steiermark und sichert darüber hinaus dem Lande Steiermark die Ansprüche gegenüber dem Bunde zur Deckung eines Teiles der Abgänge, die durch das Krankenanstaltengesetz entstehen. In zweimaliger Beratung hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß sowohl materiell-rechtliche als auch stilistische Abänderungen am Gesetz vorgenommen. Diese Änderungen sind nun in der neu gedruckten Vorlage bereits aufgenommen. Ich darf die Abgeordneten nur aufmerksam machen, daß in der gedruckten Vorlage im § 57 der vorgesehene Absatz 1 gestrichen wird, da der § 57 nur aus einem Absatz besteht und die Anführung dieser Ziffer sich daher erübrigt. Die anderen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorgenommenen Änderungen sind bereits in der gedruckten Vorlage berücksichtigt. Ich bitte Sie namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem nunmehr vorliegenden gedruckten Bericht zum Krankenanstaltengesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. DDr. Stepantschitz: Hohes Haus! Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz wurde weitgehend durch die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Grundsatzgesetzes festgelegt. Dennoch bleibt dem Gesetzgeber genügend Spielraum, um die durch die besonderen Verhältnisse unseres steirischen Bundeslandes bedingten Interessen darin zu verankern.

Es ist bedauerlich, daß dieses wichtige Gesetz unter Zeitdruck verabschiedet werden muß. Das Bundesgesetz über die Krankenanstalten sieht für allgemeine öffentliche Krankenanstalten Bundeszuschüsse vor. Das Land Steiermark erwartet sich aus diesem Titel einen Betrag von etwa 8 Millionen Schilling. Als Bedingung für die Gewährung eines solchen Zuschusses wurde gefordert, daß das Landesgesetz bis 1. Jänner 1958 in Rechtskraft erwächst. Es blieben also den Klubs und dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß nur wenige Tage zur Beratung des vorgelegten Gesetzestextes.

Ich glaube, daß es eine überaus intensive Arbeit dennoch möglich gemacht hat, dem Hohen Hause ein entsprechend durchberatenes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen. Wir hoffen insbesondere, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern nicht durch zu weitgehende bürokratische Maßnahmen erschwert werden. Wir glauben aber, daß die vielfältigen Interessen der Spitalerhalter, der Krankenversicherungen und der Ärztekammer in gleicher Weise berücksichtigt werden können. Zu begrüßen ist, daß im Gesetz die Aufgaben des ärztlichen Leiters und des Verwaltungsleiters klar umrissen werden. Es erscheint zweckmäßig, wenn im Gesetz der ärztliche Leiter nicht mit den Verwaltungsaufgaben belastet wird. Aber es ist zweifellos richtig, wenn sich der Verwaltungsleiter bei allen Entscheidungen, die den ärztlichen und pflegerischen Bereich der An-

stalten betreffen, mit dem ärztlichen Leiter ins Einvernehmen setzen muß. In diesem Zusammenhang möchte ich mir eine Feststellung erlauben, nämlich, daß es nicht zweckmäßig erscheint, einen Verwaltungsleiter mit allzuviel Aufgaben zu beschäftigen, die nicht mit dem eigentlichen Bereich der Krankenpflege zusammenhängen. Der Verwalter eines Krankenhauses soll immer und in erster Linie für die Versorgung der Kranken da sein. In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgabe müßte die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in den Hintergrund treten.

Im Gesetzentwurf war ein eigener Enteignungsparagraph vorgesehen. Darnach wäre es möglich gewesen, für die Errichtung und Erweiterung von Krankenanstalten Grundstücke, Baulichkeiten, Dienstbarkeiten und andere dingliche Rechte zu enteignen. Die ÖVP hat aus grundsätzlichen Erwägungen gegen einen solchen Vorschlag Stellung genommen. Bisher waren so einschneidende Maßnahmen niemals erforderlich und wir konnten mit der Überzeugung durchdringen, daß es auch in Zukunft möglich sein wird, ohne Beschneidung staatsbürgerlicher Grund- und Freiheitsrechte das Auslangen zu finden.

Es entspricht unserer grundsätzlichen Forderung und es ist zu begrüßen, daß bei den öffentlichen Krankenanstalten auf Grund des Landesgesetzes die Stellen des ärztlichen Leiters, der Primarien und der Verwaltungsleiter öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Eine langwierige Beratung erforderte die Frage der den öffentlichen Krankenanstalten angeschlossenen Anstaltsambulatorien. Während die Universitätskliniken zu Unterrichts- und Forschungszwecken einen unbeschränkten Ambulatoriumsbetrieb durchführen können, dürfen nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf in den übrigen Anstaltsambulatorien Untersuchungen und Behandlungen nur durchgeführt werden, wenn es sich um die erste Hilfeleistung oder um eine Nachbehandlung nach Entlassung eines Patienten handelt oder wenn zur Durchführung einer Behandlung besondere Methoden notwendig sind oder die Patienten durch Ärzte eingewiesen wurden. Durch diese Bestimmungen ist jedenfalls die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Es wird aber auch verhindert, daß sich die Ambulatorien zu einer Konkurrenz für die frei praktizierenden Ärzte entwickeln und vor allem wird es unmöglich gemacht, daß durch einen übermäßigen Ambulatoriumsbetrieb die Versorgung der stationären Patienten leiden könnte.

Wir haben in den letzten Tagen gehört, daß die Gemeinde Wien gewisse organisatorische Maßnahmen plant, um auch ihren eigenen Sonderanstalten, vor allem der Anstalt für Geistesranke, die Gewährung eines Bundeszuschusses auf Grund des Bundesgesetzes zu ermöglichen. Dieses Problem besteht für die Steiermark auch. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob nicht auch weitere Maßnahmen erforderlich sind, um zu verhindern, daß das Bundesland Steiermark hier in das Hintertreffen gerät.

Schwerwiegend ist die im § 24 Abs. 1 festgelegte Bestimmung. Das Bundesland Steiermark wird verpflichtet, die Krankenanstaltspflege für anstaltsbe-

dürftige unbemittelte Kranke sicherzustellen. Dieser Auftrag wird durch Bundesgesetz allen Bundesländern erteilt. Wir dürfen hier dankbar und mit Stolz feststellen, daß das Land Steiermark für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten mehr geleistet hat als andere Bundesländer. Diese Feststellung soll uns ein Ansporn sein, auch weiterhin die Sorge um die Hilfsbedürftigen und Kranken als vornehmste Pflicht des Landes zu betrachten. Die Anforderungen werden immer größer. Ich denke an die unbedingt erforderliche Erweiterung des Grazer Kinder-Krankenhauses.

Wenn auch in Zukunft die mit der Krankenpflege zusammenhängenden Fragen einträchtig und zielstrebig behandelt werden, wird unsere Heimat auf diesem Gebiet beispielgebend bleiben. (Allgemein lebhafter Beifall.)

3. Präsident Dr. **Stephan**: Sehr verehrte Damen und Herren! Vor genau 8 Tagen wurde uns die Vorlage dieses Gesetzes überreicht und gleichzeitig in Aussicht gestellt, daß sehr bald die entsprechenden Ausschusssitzungen stattfinden werden und wir heute das Gesetz zu beschließen haben würden. Da wir nicht in der Lage sind, in den vorberatenden Körperschaften, Ärztekammer oder Arbeiterkammer, diesen Gesetzentwurf schon einmal in der Hand gehabt zu haben, auch in der Regierung nicht mehr vertreten sind und auch nicht die Möglichkeit hatten, Einschau in diesen Entwurf zu erhalten, war uns diese Vorlage ganze 8 Tage zum Studium zugänglich.

Man müßte annehmen, daß einem Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages, ja überhaupt einer jeden Vertretungskörperschaft, die Möglichkeit geboten wird, sich mit einer derartigen Vorlage so intensiv zu beschäftigen und sich mit den dadurch betroffenen Bevölkerungskreisen derart intensiv in Verbindung zu setzen, daß das Votum, das er für oder gegen das Gesetz abzugeben hat, der tatsächlichen Grundlage nicht entbehrt. Es ist aber leider auch schon für die nächste Zukunft wieder angekündigt, daß verschiedene Dinge, die einer vielleicht sorgfältigeren Beratung bedürfen, in möglichst kurzer Zeit durchgepeitscht werden sollen. Das ist im übrigen eine Übung, die sich nicht auf den Steiermärkischen Landtag allein beschränkt. In dem Zusammenhang ergibt sich die Frage, inwieweit die bundesstaatliche Verfassung Österreichs überhaupt noch zurecht besteht. Mein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß die Grundsatzgesetzgebung so ausführlich ist, daß zwar der Ausführungsgesetzgebung noch genug Arbeit übrig bleibt, jedenfalls ist aber die Frage zu stellen — nicht nur bei großen Gesetzen —, ob die zentralen Stellen in Wien uns nicht allzusehr einengen und außerdem über die Einflußnahme durch das Bundeskanzleramt und den Verfassungsdienst nicht allzu heftig in unsere gesetzgeberische Tätigkeit eingreifen.

Dazu kommt noch etwas: Man muß sich fragen, ob in Österreich die Demokratie noch gewahrt bleibt. Die Beratungen, die in den einzelnen Häusern, von den Gemeindestuben angefangen über den Landtag bis hinauf zum Parlament, geführt werden sollen, werden immer mehr aus diesen Institutionen

hinausverlagert. Wenn das nur in die Ausschüsse verlegt werden würde, würde damit ja immer noch die Verfassung und die Demokratie gewahrt bleiben. Dem ist aber nicht so. Indirekt werden die entscheidenden Beratungen in das eine oder andere Ministerium verlegt bzw. in die Parteien- und in die Koalitionsverhandlungen. Wir haben ja bei der Stadtgemeinde Graz in den letzten 8 Jahren die Erfahrung gemacht, daß es nicht immer zum Guten ausschlägt, wenn man in einem so kleinen Kreis die Verantwortung für Dinge tragen will, die doch von den dazu Berufenen am besten besorgt werden würden.

Dieses Gesetz, das uns heute hier vorliegt, und das wir ja nur 8 Tage zur Ansicht bekommen haben, wurde mit einem derartigen Druck durchgepeitscht, weil angeblich sonst der Herr Finanzminister nicht in der Lage ist, uns vielleicht die 8 oder mehr Millionen Schilling zur Sanierung unserer Krankenhäuser zukommen zu lassen. Wir wollen natürlich nicht schuld daran sein, auch nicht den Anschein erwecken, als ob wir die Schuldigen wären, daß die Steiermark um ihr Geld kommt. Wir vertrauen daher dem Referat und den Beamten, die dieses Gesetz ausgearbeitet haben, daß sie das Notwendigste darin vorgesehen haben und wir glauben auch, daß das Grundsatzgesetz, dem ja unsere Fraktion im Parlament schon ihre Zustimmung gegeben hat, den Anforderungen entspricht. Wir geben dem Gesetz daher unsere Zustimmung.

Landesrat **DDr. Blazizek**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Anlässlich der Beratung der dem Hohen Landtag heute zur Beschlußfassung unterbreiteten Vorlage wurde beredete Klage über den Zeitdruck geführt, unter dem dieses Gesetz behandelt werden muß. Es ist auch der Sorge Ausdruck verliehen worden, daß der Inhalt und die Bearbeitung des Gesetzes unter diesem Druck zu leiden gehabt haben könnten. Erlauben Sie mir, daß ich zunächst zu diesen Fragen ganz kurz Stellung nehme.

Das Krankenanstaltengrundgesetz des Bundes ist im Jänner des heurigen Jahres im Bundesgesetzblatt erschienen. Es enthält die Anweisung, daß die Länder innerhalb eines Jahres, also bis zum Jänner des nächsten Jahres, dazu Ausführungsgesetze zu erlassen haben. Ich möchte nun keineswegs davon reden, daß es Grundsatzgesetze gibt, wie z. B. das Pflichtschul-Erhaltungsgesetz, die schon vor Jahren mit derselben Auflage erschienen sind, ohne daß bis heute dem Hohen Haus die Ausführungsgesetze vorlägen, obwohl auch dort die einjährige Frist zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben war. Ich möchte aber nicht davon reden, sondern ich möchte feststellen, daß sofort nach Erlassung des Bundesgrundsatzgesetzes über die Krankenanstalten sich die Sozialreferenten der einzelnen Bundesländer zu Beratungen über die Fragen der Ausführungsgesetzgebung zusammenfanden. Unmittelbar darauf haben sich die leitenden Ressort-Beamten und Fach-Experten der einzelnen Bundesländer im Rahmen der Verbindungsstelle der Österr. Bundesländer gemeinsam mit den grundsätzlichen Fragen befaßt und einen gemeinsamen Entwurf ausgearbeitet. Dieser allgemeine Entwurf der Verbindungsstelle, also der Fachexperten der Länder, ist,

glaube ich, im Mai fertiggestellt worden. Die Abteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, als zuständige Ressortabteilung, hat sich sofort mit allem Ernst darangemacht, diesen allgemein gehaltenen Entwurf auf die speziellen steirischen Verhältnisse umzuarbeiten. Das war eine Aufgabe, die gar nicht leicht war, wenn Sie bedenken, daß das Krankenanstaltswesen in der Steiermark sich von den Verhältnissen in anderen Bundesländern, wo meistens Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Zweckverbände die Spitäler führen, wirklich grundsätzlich und wesentlich unterscheidet.

Der Entwurf der Abt. 12 war bereits im Juni des heurigen Jahres fertig. Dieser Entwurf hat aber gezeigt, daß das Grundsatzgesetz eine Reihe von sehr wichtigen Vorfragen, die für die Ausführungsgesetzgebung erst geklärt werden mußten, nicht geregelt hat. So z. B. die Frage, ob jene Bundesländer, die bisher Beitragsbezirke nicht gehabt haben, insbesondere auch nicht zum Zeitpunkt des Verfassungsübergangsgesetzes von 1925, überhaupt Beitragsbezirke errichten können. Es war z. B. auch die Frage offen, ob der Zuschuß, den der Bund in Aussicht gestellt hat, auf die gesamten Betriebsabgänge angerechnet wird, oder ob er nur den Krankenanstaltsträgern zugute kommen soll. Es war mit einem Wort eine Reihe von Fragen offen, die zuerst einer Klärung zugeführt werden mußten. Angesichts dieser Sachlage hat nur ein Bundesland aus begrifflichen, der Not seiner spitalerhaltenden Gemeinden entspringenden Gründen sich entschlossen, ohne Rücksicht auf die Klärung dieser Vorfragen das Gesetz noch vor Beginn der Ferien in den Landtag zu bringen. Dieses Gesetz ist dann auch mehrfach beansprucht worden. Alle anderen 8 Bundesländer haben teils gemeinsam und teils einzeln die Vorfragen mit den Bundesstellen noch zu klären versucht. Diese Klärungen konnten allerdings nicht rasch genug herbeigeführt werden, im übrigen war es aber auch durch die Versendungsfristen an die einzelnen Kammern und Institutionen nicht möglich, die Vorlage noch vor Beginn der Ferien im Landtag einzubringen.

Ich kann heute jedoch mit Genugtuung feststellen, daß die Vorlage trotz aller Schwierigkeiten, trotz der sich bis in die letzten Tage hinziehenden Verhandlungen mit den interessierten Bundesstellen in der ersten Landtagssitzung der Herbstsession eingebracht werden konnte und daß sie dann mit aller Genauigkeit, aber auch mit allem Nachdruck im Gemeinde- und Verfassungsausschuß in mehreren kurz aufeinanderfolgenden und daher anstrengenden Sitzungen verabschiedet wurde. Dafür, daß es möglich war, die Vorlage noch zeitgerecht in den Landtag einzubringen und dafür, daß sie rechtzeitig beschlossen werden kann, habe ich allen, die am Zustandekommen beteiligt waren, den Beamten, den Mitgliedern des Hohen Hauses und insbesondere den Mitgliedern des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, meinen besonderen Dank zu sagen.

Der Zeitdruck, unter dem die Vorlage steht, ist auf Umstände zurückzuführen, die heute schon genannt wurden. Anlässlich einer deputativen Vorsprache der Spitalerhalter beim Herrn Finanzminister, an der ich auch teilgenommen habe, wurde von

diesem in Aussicht gestellt, daß die im Budget des Jahres 1956 vorgesehenen 50 Millionen Schilling für Zweckzuschüsse des Bundes zu den Betriebsabgängen des Jahres 1956 der Krankenanstalten noch gewährt werden könnten, wenn die Ausführungsgesetze der Länder im heurigen Jahr erlassen und beschlossen werden. Diese Chance ist es, die dem Landtag, und zwar nicht nur unserem, sondern auch den anderen Landtagen, diesen Zeitdruck aufnötigt. Die Vorlage wird gegenwärtig in allen Landtagen behandelt oder zumindestens in den nächsten Tagen eingebracht. Freilich muß dazu gesagt werden, daß es sich dabei nur um eine Chance handelt. Denn es fehlen noch andere Voraussetzungen für die Gewährung der Zweckzuschüsse des Bundes, insbesondere die Erlassung von Richtlinien seitens des Finanzministeriums für die Errechnung der Betriebsabgänge und für die Abrechnung zwischen den spitalerhaltenden Anstaltsträgern und dem Finanzministerium. Die Voraussetzungen aber, die von uns zu erfüllen, die Bedingung, die in unserem Machtbereich gelegen war, ist damit geschaffen, daß das Gesetz heute erlassen und beschlossen wird.

Was die Vorbereitung dieses Gesetzes anbelangt, die sicherlich unter gewissem Zeitdruck gestanden ist, darf ich sagen, daß man guten Gewissens sein kann. Der Vorlage ist zunächst der gemeinsame Entwurf der Verbindungsstelle zugrunde gelegt worden, der Entwurf also, der von den leitenden Ressortbeamten und Fachexperten der einzelnen Bundesländer ausgearbeitet wurde, zweifellos also von Herren, die von der Materie außerordentlich viel verstehen, wie man überhaupt sagen muß, daß es eine allgemeine und wohlbegründete Auffassung ist, daß diejenigen von einer Materie am meisten verstehen, die ständig mit ihr zu tun haben, bei Fragen der Industrie die Industrielleute, bei Fragen des Gewerbes die Gewerbetreibenden usw. Wenn man diesen Grundsatz auf das Krankenanstaltenwesen anwendet, müssen diejenigen zur Vorbereitung des Gesetzes am meisten berufen sein, die selbst Krankenanstalten betreiben oder in solchen Anstalten tätig sind und das sind in Österreich die Länder, die Städte, die Sozialversicherungsträger und die privaten Spitalerhalter. Unserer Vorlage liegt nicht nur der Länderentwurf zugrunde, sondern auch die gemeinsame Vorlage des Städtebundes, die auch von den Ressortbeamten und Fachexperten der einzelnen spitalerhaltenden Gemeinden ausgearbeitet wurde. Auch das bürgt dafür, daß die Vorbereitung von sachkundigen Händen geschehen ist.

Die Sozialversicherungsträger haben aus begreiflichen Gründen keinen eigenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes ausgearbeitet, aber sie haben die Vorlage begutachtet und bis auf einige Anregungen und Empfehlungen nichts gegen sie zu sagen gehabt. Schließlich haben die privaten Krankenanstaltsträger diese Vorlage im Rahmen ihrer zuständigen Kammer beurteilt und ebenso, bis auf einige Anregungen, die größtenteils berücksichtigt worden sind, das Gesetz gutgeheißen, ganz zu schweigen von der Begutachtung des Gesetzes — und ich darf wohl mit Abg. Dr. Stepantschitz sagen — von der im wesentlichen positiven Begutachtung des Gesetzes seitens der Ärztekammer, des

Primärärzterverbandes, der Landes-Amtsdirektion, der einzelnen damit befaßten Ressortabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und ganz zu schweigen von den Bundesstellen, vom Bundeversfassungsdienst, Sozialministerium, Finanzministerium und Unterrichtsministerium. Ich glaube also wohl sagen zu können, daß diese Vorlage gewissenhaft vorbereitet ist und nach menschlichem Ermessen entsprechen dürfte.

Erlauben Sie mir, daß ich einige Fragen des Gesetzes hervorhebe und mich darauf beschränke, das Wesentlichste zu sagen, einfach, weil die Menschen unserer Zeit nüchtern und sachlich angedet sein wollen. Wesentlich erscheint mir weniger die Frage, daß gegenüber dem ursprünglichen Entwurf die Enteignungsbestimmungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß nicht beschlossen wurden, weil schließlich und endlich die Frage der Enteignung für öffentliche Zwecke eine Frage ist, die in den verschiedenen Materien verschieden beurteilt wird. Solche Enteignungsbestimmungen finden Sie in Gesetzen der Landwirtschaft zu ihrer Förderung und solche Bestimmungen sind hinsichtlich des Eisenbahnrechtes, des Straßenrechtes usw. beschlossen worden. Man kann darüber verschiedener Meinung sein. Die im Entwurf enthaltenen Enteignungsbestimmungen schienen uns notwendig, weil wir gewisse Erfahrungen haben, die uns zwingen, die Frage vorzulegen: Was geschieht, wenn wie z. B. in Leoben ein über den Grund der Krankenanstalt führendes Recht nicht beseitigt werden und die Frauenabteilung daher auf dem eigenen Gelände nicht gebaut werden kann? Sie müßte dann auf einem anderen Gelände gebaut werden und wäre ein Torso. Sie könnte wirtschaftlich und medizinisch nicht so mitversorgt werden wie dies der Fall ist, wenn diese Abteilung im Verbands des heutigen Krankenhauses errichtet werden kann. Diese Sorge trifft aber nicht nur einen Teil der Abgeordneten, sondern alle und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einhellig von der Aufnahme solcher Enteignungsbestimmungen Abstand genommen.

Viel wesentlicher als diese Einzelheiten scheint mir die Tatsache zu sein, daß das Krankenanstaltenwesen in Österreich und Steiermark rechtlich gegenüber den enormen Fortschritten der Medizin und der medizinischen Technik als veraltet angesehen werden müßte, und zwar nicht nur gegenüber der Medizin und der medizinischen Technik, sondern auch gegenüber den Anforderungen einer modernen Wirtschaftsführung und modernen Verwaltungstechnik. Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Krankenanstaltenwesen auf eine moderne Grundlage gestellt, wenn es auch, wie alles in dieser Welt wahrscheinlich über kurz oder lang durch die rasende Entwicklung, die ja auf allen Gebieten um sich greift, nicht mehr so modern sein wird und wenn sich bald auch darüber schon wieder Verschiedenes sagen lassen wird. Aber die Modernisierung des Rechtes, die Klarstellung und die Anpassung an die Bedürfnisse erscheint mir doch wesentlicher für alle Beteiligten, für die Ärzte sowohl als auch für die Patienten, für die Berechtigten und für die Verpflichteten.

Es erscheint mir von außerordentlicher Wichtigkeit zu sein, daß mit diesem Gesetz die Beitrags-

pflicht des Bundes zu den Lasten der Krankenanstalten wieder hergestellt wird. Sie wissen ja, daß der Bund auf Grund des Krankenanstaltengesetzes von 1920 verpflichtet war, zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten einen Beitrag von $\frac{3}{8}$ zu leisten. Diese Pflicht des Bundes ist in der Zeit der Annexion untergegangen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll diese Pflicht nun wieder neu statuiert werden. Der Bund wird künftig zu den Betriebsabgängen aller öffentlichen Krankenanstalten einen Zweckzuschuß leisten, der 10% der Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse pro Verpflegstag beträgt, höchstens aber 18,75% des Abganges. Der Bund wird auch an die gemeinnützigen Privatkrankenhäuser einen Zweckzuschuß leisten, der sich, wie aus dem Gesetz hervorgeht, auf 5% der Pflegegebühr belaufen wird. Diese Zweckzuschüsse werden natürlich für die privaten Krankenanstalten, aber auch für die öffentlichen Landesspitäler eine fühlbare Entlastung bringen, eine Entlastung, die sich in Millionen ausdrücken wird, aber bei weitem noch nicht beziffert werden kann, weil dafür noch alle Voraussetzungen fehlen. Es muß vor allem geklärt werden, wie die Abgänge zu errechnen sind, welche Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden und wie sie dann abzurechnen sind. Immerhin aber wird die Entlastung, die ja schon dringend notwendig ist, für alle Krankenanstalten wirklich fühlbar sein.

Dann hat das Gesetz noch eine Reihe von Vorteilen gebracht, die ja zum Teil schon Herr Abg. Dr. Stepantschitz dargelegt hat, Vorteile, sowohl für die Krankenanstaltenträger als auch für die Patienten. Ein Vorteil wird z. B. darin bestehen, daß die Stellen der leitenden Ärzte, Apotheker und leitenden Verwaltungsbeamten öffentlich ausgeschrieben werden müssen; von den Vorteilen, die das Gesetz für die Patienten bringt, möchte ich einen herausgreifen, daß nämlich Mütter, die zusammen mit Säuglingen eingewiesen werden, keine Pflegege-

bühren zu leisten haben. Es gibt jedoch noch viele andere Vorteile, die ich nicht näher darlegen möchte.

Mit ganz besonderer Genugtuung möchte ich feststellen, daß durch dieses Gesetz den ohnehin schon so schwer belasteten steirischen Gemeinden keine neue Belastung erwachsen wird.

Das scheint mir das Wesentliche an diesem Gesetz zu sein.

Ich danke noch einmal allen, die an dem Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt waren, den Beamten unseres Amtes, insbesondere aber auch der Regierung, den Mitgliedern des Hohen Hauses und den Mitgliedern des Gemeinde- und Verfassungsausschusses dafür, daß diese Vorlage trotz des Zeitdruckes, unter dem sie gestanden hat, so gewissenhaft und genau beraten wurde. Schließlich bitte ich das Hohe Haus, dieser Vorlage nun die Zustimmung zu geben und das Gesetz zu beschließen. (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Ich bringe die Vorlage zur Abstimmung und ersuche alle Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Damit ist das Gesetz angenommen.

Wir haben damit die heutige Tagesordnung erledigt. Ich gebe bekannt, daß der Volksbildungsausschuß für Dienstag, den 5. November, um 15 Uhr und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß ebenfalls für Dienstag, den 5. November, um 17 Uhr zu einer Sitzung einberufen wird. Die nächste Sitzung des Steiermärkischen Landtages wird für Donnerstag, den 7. November, um 15 Uhr in Aussicht genommen. Für sämtliche Sitzungen werden noch schriftliche Einladungen ergehen.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

(Ende 10 Uhr 35 Minuten.)